

Beschränkung der Erfüllung der Treibhausgasquote, sodass Luftfahrt- und Schiffskraftstoffe aus der Anrechenbarkeit der THG-Quote ausgeschlossen werden (§ 37d Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 BImSchG)

1. Hintergrund

Das geltende Recht ist nicht eindeutig genug, um auszuschließen, dass (freiwillig) versteuerte Kraftstoffe bzw. Biomethan, die an die kommerzielle Schifffahrt oder gewerbliche Luftfahrt geliefert werden, als Erfüllungsoptionen auf die Treibhausgasminderungsquote angerechnet werden können.

§ 37d Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 BImSchG enthält eine Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage erneuerbare Energieträger außerhalb des landbasierten Verkehrs von der THG-Quotenanrechnung ausgeschlossen werden und weitere Detailregelungen hierzu getroffen werden können.

2. Vorgeschlagene Änderungen in der 36. BImSchV

Die Verordnungsermächtigung wird im Rahmen der **36. BImSchV** umgesetzt. Für die Umsetzung des o.g. Ausschlusses ist daher dort sinngemäß aufzunehmen: Erneuerbare Kraftstoffmengen, die außerhalb des landbasierten Verkehrs verwendet werden, werden nicht für die Erfüllung der THG-Minderungspflicht i.S.v. § 37a BImSchG anerkannt. Biokraftstoffe, erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO) und recycelte Kohlenstoffkraftstoffe dürfen nur dann zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 37a Abs. 1 Satz 1, erster und zweiter Satz, in Verbindung mit § 37a Abs. 4 BImSchG angerechnet werden, wenn sie im landbasierten Verkehr verwendet werden.

- Die Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den gewerblichen Flug- oder Schiffsverkehr löst keine THG-Minderungspflicht aus. Die im nicht landgebundenen Verkehr eingesetzten erneuerbaren Energieträger sind zudem nicht auf die Verpflichtung aus § 37a BImSchG anrechenbar.
- Dieser Ausschluss gilt auch für die energetischen Unterquoten gem. § 3b der 37. BImSchV und gem. § 14 der 38. BImSchV.

Dieser Ausschluss gilt stets – unabhängig davon, ob die Kraftstoffe regulär versteuert werden oder ob für sie eine Steuerbefreiung nach § 27 EnergieStG bzw. eine Steuerentlastung nach § 52 EnergieStG in Anspruch genommen wird.